

sammenhänge nicht kannte, die Schecks einzulösen. Das Geld in Höhe von 3 000 M verbrauchte er zur Finanzierung einer Auslandsreise, zur Bezahlung von Schulden und bei Gaststättenbesuchen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat zuungunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils im Strafausspruch beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Zweck der Strafe als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist es, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, Straftaten vorzubeugen und den Täter zu sozialistischer Staatsdisziplin und verantwortungsbewußtem Verhalten zu erziehen. Das Strafgesetzbuch gibt dem Gericht in umfassender Weise die Möglichkeit, den Differenzierungsgrundsatz bei der Festlegung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verwirklichen. Das Stadtbezirksgericht ist jedoch nicht von den in § 61 StGB enthaltenen und vom Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 22. Tagung konkretisierten Grundsätzen für die Strafzumessung (NJ 1969 S. 264 ff.) ausgegangen. Art und Maß der Strafe sind danach innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Umstände der Tat, wie Art und Weise ihrer Begehung, ihrer Folgen, der Art und Schwere der Schuld des Täters, zu bestimmen. Die Persönlichkeit des Täters muß als weitere Grundlage für die Strafzumessung tatbezogen bewertet werden. Das Oberste Gericht hat in ständiger Rechtsprechung dargelegt, daß die Schwere einer Straftat die entscheidende Grundlage und der Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist (vgl. OG, Urteil des Präsidiums vom 3. Juli 1969 — I Pr — 15 — 4/69 — OGSt Bd. 10 S. 61; NJ 1969 S. 473).

Bei Angriffen gegen das sozialistische Eigentum wird die Tatschwere vor allem durch die Höhe des tatsächlich verursachten Schadens bestimmt. Die Tatschwere als Einheit aller objektiven und subjektiven, in unmittelbarer Beziehung zur Straftat stehenden Umstände bildet die entscheidende Grundlage für die gerechte Strafzumessung und somit für die Bestimmung der Strafe nach Art und Höhe. Die Höhe des verursachten Schadens ist daher als bedeutender Bestandteil der Tatschwere auch ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Frage, ob eine Strafe mit Freiheitsentzug oder eine Strafe ohne Freiheitsentzug gerechtfertigt ist. Die Freiheitsstrafe ist dabei auch gegen Personen anzuwenden, die ein Vergehen begangen und damit besonders schädliche Folgen herbeigeführt haben.

Bei einem dem sozialistischen Eigentum durch Betrug oder Diebstahl zugefügten Schaden von 3 000 M ist in der Regel davon auszugehen, daß damit besonders schädliche Folgen (§ 39 Abs. 2 StGB) herbeigeführt wurden. Bei einem Schaden in dieser Höhe hätten schon besondere, in der Person des Angeklagten und seiner Straftat liegende Umstände vorhanden sein müssen, um eine Strafe ohne Freiheitsentzug zu rechtfertigen. Solche Umstände lagen hier jedoch nicht vor.

Der Angeklagte beging die strafbaren Handlungen, um weit über seine Verhältnisse leben zu können. Besondere persönliche Schwierigkeiten lagen bei ihm nicht vor. Im Gegenteil, der Angeklagte übergab von seinem monatlichen Einkommen lediglich 150 M an seine Eltern für Verpflegung und Unterkunft, während ihm der Betrag von 350 M für persönliche Ausgaben zur Verfügung stand.

Der Angeklagte entwickelte bei der Begehung seiner Straftaten auch eine erhebliche Aktivität, indem er noch einen weiteren Bürger in die strafbaren Handlungen hineinzog. Auch das Verhalten des Angeklagten vor

und nach der Tat rechtfertigen nicht den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Es mußte nach der Tat gegen ihn ein Disziplinarverfahren wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin, die im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholgenuß stand, durchgeführt werden. Das Arbeitskollektiv des Angeklagten hat es abgelehnt, für ihn eine Bürgschaft zu übernehmen.

Die Tatschwere, insbesondere die Höhe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens, die Motive und die Intensität der strafbaren Handlungen sowie das Verhalten des Angeklagten vor und nach der Tat rechtfertigen im vorliegenden Fall nicht den Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug. Es ist vielmehr der Ausspruch einer Freiheitsstrafe, die nicht unter einem Jahr liegen sollte, erforderlich.

§§ 61, 39 StGB.

1. Tatumstände, die das Vorliegen eines Verbrechens begründen, können nicht noch einmal straferschwerend herangezogen werden. Diese Umstände sind aber in ihrer konkreten Ausprägung (Umfang der strafbaren Handlung, Intensität der Ausführung, Wiederholungsintervalle u. ä.) bei der Strafzumessung innerhalb des jeweiligen Strafrahmens zu berücksichtigen.

2. Bei einer Schadenszufügung von über 6 000 M ist grundsätzlich der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich.

OG, Urt. vom 16. März 1972 - 2 Zst 3/72.

Das Kreisgericht verurteilte den Angeklagten wegen mehrfachen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158 Abs. 1, 161 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten sowie zum Schadenersatz. Dem Urteil des Kreisgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte begann ab 1960 als Verkäufer zu arbeiten. Er erwarb die Qualifikation als Verkaufsstellenleiter und war von 1966 bis Mai 1970 als solcher tätig. Im Jahre 1969 lernte er seine Freundin kennen, der er materielle Zuwendungen machen wollte. Da seine Ersparnisse nach dem Urlaub aufgebraucht waren, nahm er im August 1969 erstmals einen bei der Abrechnung erscheinenden Plusbetrag von 20 M aus der Kasse der Verkaufsstelle. In der Folgezeit führte er solche Plusbeträge bewußt herbei, indem er bestimmte Einnahmen nicht bongte und keine Kassenzettel ausschrieb. Diese Beträge entnahm er dann der Kasse.

In der Zeit von August bis Mai 1970 entnahm er Beträge von insgesamt 6 150 M, die er überwiegend für die Bezahlung von Mietwagen und für Geschenke an seine Freundin ausgab. Bis zur Hauptverhandlung erster Instanz zahlte er 3 250 M zurück.

Auf die Berufung hat das Bezirksgericht nach Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme unter Abänderung des Urteils des Kreisgerichts den Angeklagten auf Bewährung verurteilt und eine Bewährungszeit von zwei Jahren festgesetzt. Für den Fall, daß der Angeklagte seinen Pflichten zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt, hat es eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten angedroht.

Gegen die Urteile des Bezirksgerichts und des Kreisgerichts richtet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte und auf die Strafzumessung beschränkte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht ist zunächst richtig davon ausgegangen, daß bei einer Schadenshöhe von 6 150 M grundsätzlich der Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich ist. Das Oberste Gericht hat in mehreren Entscheidungen dargelegt, daß die Höhe des dem sozialistischen Eigentum zugefügten Schadens ein wichtiges Kriterium